

STATUTEN FÜR DIE PFARREIRÄTE

Satzung | Wahlordnung |
Ordnung für Gemeindeausschüsse

FÜR DEIN LEBEN GERN.




THEMA	SEITE
Inkraftsetzung	3
Satzung für Pfarreiräte	4
Wahlordnung für Pfarreiräte	20
Ordnung für Gemeindeausschüsse	34
Kontakte	39

INKRAFTSETZUNG

Nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanrat setze ich hiermit die Satzung und Wahlordnung für Pfarreiräte im Bistum Münster und die Ordnung für Gemeindeausschüsse im Bistum Münster in der nachfolgenden Fassung mit Wirkung zu der am 11./12. November 2017 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15. Januar 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Felix Genn', written in a cursive style.

† DR. FELIX GENN

Bischof von Münster

**SATZUNG
FÜR DIE
PFARREIRÄTE**

PRÄAMBEL

„Ihr aber seid der Leib Christi und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm“ (1 Kor. 12,27). Christus ist das Haupt seiner Kirche und einem jedem einzelnen seiner Glieder teilt Gott, der Vater, durch den Heiligen Geist eine besondere Gabe zu. Im Bild vom mystischen Leib Christi und im Bild vom Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit erinnert das II. Vatikanische Konzil die Kirche an zwei große Perspektiven: dass Christus, der Herr, sie leitet und der Heiligen Geist das gibt, was sie braucht.

Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung zur gemeinsamen Verantwortung für den Heilsauftrag der Kirche berufen. Gott hat seinem Volk vielfältige Begabungen geschenkt. Für das Leben, den Aufbau und die Sendung der Kirche ist es wichtig, diese Begabungen zu erkennen, zu entfalten und in ihrer spezifischen Eigenart aufeinander zu beziehen.

Der Pfarreirat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Er trägt so dazu bei, dass die *Communio*, das Miteinander in der Kirche, gefördert wird.

Er ist in sinnvoller Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Pfarrei und zugleich das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26).

Der Pfarreirat trägt im Zusammenwirken mit den im Dienst der Pfarrei stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das Pfarreileben, unbeschadet des Einspruchsrechtes des leitenden Pfarrers (§ 9.3) und der Eigenverantwortlichkeit des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses.

Gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer sowie den für die Seelsorge amtlich Beauftragten berät er alle die Pfarrei betreffenden Fragen und Aufgaben, fasst Beschlüsse und trägt – gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitgliedern – Sorge für deren Durchführung. In diesem Miteinander hat der Pfarreirat teil an der Pfarreileitung. Als Organ des Laienapostolates kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrei, in eigener Verantwortung tätig werden.

Der Pfarreirat hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer und dem Pastoralteam das pastorale Wirken entsprechend den Herausforderungen in der Pfarrei so zu entwickeln und zu gestalten, dass die Kirche in den Lebensräumen und Lebenswelten der Menschen wirksam präsent ist.

§ 1 Pfarreirat

In jeder Pfarrei ist ein Pfarreirat zu bilden. Der Pfarreirat einer größeren Pfarrei kann diese als eine Gemeinschaft von Gemeinden gestalten. Der Pfarreirat dient dieser Gemeinschaft, indem er übergeordnete Aufgaben der Pfarrei wahrnimmt und die Vernetzung der Gemeinschaft von Gemeinden ermöglicht und gewährleistet. Es muss sichergestellt werden, dass die Gemeindeebene auf der Pfarreebene institutionell vertreten ist.

§ 2 Aufgaben des Pfarreirates

1. Der Pfarreirat hat folgende Aufgaben:

- a) Er fördert das Bewusstsein für das gemeinsame Priestertum aller Getauften. Dies verwirklicht sich darin, dass der Pfarreirat die Mitverantwortung jedes einzelnen Christen/jeder einzelnen Christin zu stärken sucht. Insbesondere trägt er Sorge für die Qualifizierung und Weiterbildung der ehrenamtlich Tätigen, um so die Charismen der Gläubigen zu entdecken und zu fördern.
- b) Der Pfarreirat erarbeitet und realisiert einen lokalen Pastoralplan. Gemeinsam beraten der leitende Pfarrer, das Pastoralteam und der Pfarreirat in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand die pastoralen Herausforderungen und entwickeln Handlungsperspektiven, benennen Leitlinien, Schwerpunkte sowie Zielsetzungen des Pastoralplanes. Die Auseinandersetzung um die notwendigen Schwerpunkte und Ziele orientiert sich an den Ergebnissen des Diözesanpastoralplanes. Der lokale Pastoralplan wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Existiert bereits ein lokaler Pastoralplan, so wird dieser mindestens einmal im Laufe der Legislaturperiode überarbeitet. Bei sehr grundlegenden Veränderungen im Sozial- und Lebensraum sowie bei wesentlichen innerkirchlichen Veränderungen, vor allem auf Ebene des Bistums oder der Weltkirche, soll diese Überarbeitung zeitnah erfolgen. Der lokale Pastoralplan sowie dessen Fortschreibungen werden veröffentlicht.

- c) Der Pfarreirat ermittelt, an welchen Orten und in welchen Einrichtungen, Verbänden und Vereinigungen, Gruppen und Projekten in der Pfarrei sich kirchliches Leben ereignet. Hierzu gehört auch, die Vielfalt der Gemeinden innerhalb der Pfarrei wahrzunehmen. Er trägt dafür Sorge, dass diese Vielfalt kirchlichen Lebens in geeigneter Weise untereinander vernetzt und eine angemessene Repräsentanz und Vertretung in der Arbeit des Pfarreirates und der Sachausschüsse sowie gegebenenfalls der Gemeindeausschüsse gewährleistet ist. Diese Vernetzung hat ein missionarisches Ziel: das christliche Leben in die Lebenswelten der Menschen einzubringen und durch ein glaubwürdiges Zeugnis die Menschen herauszufordern und für Christus und seine Kirche zu gewinnen.
 - d) Der Pfarreirat sorgt für die Vernetzung der Pfarrei und weiterer kirchlicher Orte und Einrichtungen mit Partnern im Sozialraum, zum Beispiel Kommune, evangelische Kirchengemeinden, Stadtteilinitiativen, etc.
2. Die Aufgaben des Pfarreirates nach Abs. 1 konkretisieren sich insbesondere in Folgendem:
- a) Übernahme der Mitverantwortung für eine lebendige Liturgie in der die Verbindung zu den Lebenserfahrungen und -themen der Menschen gelingen kann;
 - b) Erarbeitung beziehungsweise Anpassung von Konzepten für die Sakramentenkatechese mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
 - c) Wahrnehmen der wirtschaftlichen und sozialen Nöte und Sorgen der Menschen und entsprechende Ausrichtung des karitativen Dienstes der Pfarrei,

- d) Wahrnehmen des Lebensraums Schule und Suche nach geeigneten Formen der Kooperation;
 - e) Entwickeln eines Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei;
 - f) Wecken und Wachhalten von Verantwortung für weltkirchliche Anliegen sowie Nutzbarmachen weltkirchlicher Lernerfahrungen für die eigene Seelsorge;
 - g) Pflege und Vertiefen der ökumenischen Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen;
 - h) Fördern des interreligiösen Dialogs und der Kooperation zwischen den Religionen;
 - i) Vertreten der Anliegen der Menschen in der Öffentlichkeit;
 - j) lokales und weltweites Fördern der Verwirklichung von Frieden, Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung.
3. Der Pfarreirat ist weiter zuständig für:
- a) die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- und Stellenplans mit dem Recht der Erörterung;
 - b) die Wahl der Vertreter der Pfarrei für die pastoralen Gremien der mittleren Ebene.
4. Der Pfarreirat stellt unter Bezug auf den lokalen Pastoralplan den Bedarf an finanziellen Mitteln im Bereich der Pastoral fest und meldet diesen beim Kirchenvorstand an. Seine Entscheidung über die Verwendung von Erlösen aus von ihm durchgeführten Festen und Aktionen kann vom Kirchenvorstand/ Kirchenausschuss nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
5. Der Pfarreirat entscheidet über die Einrichtung von Sachausschüssen, Projektgruppen und Gemeindeausschüssen (§ 11) und regelt die jeweilige Mitgliedschaft. Werden Gemeindeausschüsse gebildet, so bleibt der Pfarreirat in jedem Fall für alle übergeordneten Aufgaben in der Pfarrei unmittelbar zuständig und übernimmt die Vernetzung der Gemeinden und ihrer Gemeindeausschüsse.

6. Dem Pfarreirat ist vor der Besetzung der Pfarrstelle Gelegenheit zu geben, den Bischof über die Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariates über die örtlichen Gegebenheiten und den lokalen Pastoralplan zu unterrichten und zum Besetzungsvorschlag des Bischofs Stellung zu nehmen.

§ 3 Mitglieder des Pfarreirates

1. Dem Pfarreirat gehören an als stimmberechtigte Mitglieder:

- a) der leitende Pfarrer,
- b) je nach Größe der Pfarrei bis zu 16 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrei gewählte Mitglieder. Das sind in Pfarreien mit
 - bis zu 8.000 Mitgliedern: 8 bis 12 Personen
 - 8.000 bis 16.000 Mitgliedern: 10 bis 14 Personen
 - über 16.000 Mitgliedern: 12 bis 16 Personen.

Die Anzahl der Mitglieder legt der Pfarreirat fest und teilt sie dem Wahlausschuss mit.

- c) als weitere amtliche Mitglieder je ein Vertreter
 - der Priester des Seelsorgeteams, sofern ein Kaplan hierzu gehört, dieser,
 - der Diakone sowie
 - der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten // Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten.

Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der leitende Pfarrer im Benehmen mit dem Seelsorgeteam.

- d) bis zu vier vom leitenden Pfarrer im Einvernehmen mit den Mitgliedern nach b) und c) berufene Mitglieder, die den persönlichen Anforderungen des § 4 genügen müssen.

2. Dem Pfarreirat gehören an als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht je eine Vertreterin/ein Vertreter
 - des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses,
 - der hauptamtlichen Kirchenangestellten der Pfarrei,
 - ein Vertreter der in der Pfarrei tätigen Orden, Ordensgemeinschaften oder Säkularinstitute,
 - und, wo vorhanden, eine Vertreterin/ein Vertreter einer in der Pfarrei ansässigen muttersprachlichen Gemeinde.
3. Die Mitglieder gem. Abs. 1 b) müssen mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirates ausmachen.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Mitglieder durch Beschluss des Pfarreirates erweitert oder vermindert werden. Dies bedarf der Zustimmung der Bischöflichen Behörde.

§ 4 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die das 14. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben.
2. Wählbar ist jeder Katholik, der in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat, das 16. Lebensjahr vollendet hat und weder aus der Kirche ausgetreten noch von ihr ausgeschlossen ist.
3. Es können auch außerhalb der Pfarrei wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am Leben der Pfarrei aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in mehreren Pfarreien ist nicht zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 5 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarreirates.
2. Ist in Pfarreien während der allgemeinen Amtszeit der Pfarreiräte im Bistum wegen der Zusammenlegung von Kirchengemeinden ein Übergangsgremium als Pfarreirat gewählt worden, so endet dessen Amtszeit spätestens gleichzeitig mit der der übrigen Pfarreiräte im Bistum Münster.
3. Die Mitgliedschaft im Pfarreirat endet, wenn die Wählbarkeit entfällt (§ 4 Abs. 2), ein Mitglied den Rücktritt gegenüber dem leitenden Pfarrer oder dem Vorstand erklärt oder ausgeschlossen wird.
4. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarreirat ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren erfolgt auf Antrag des Pfarreirates oder des leitenden Pfarrers an die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14), die die Beteiligten zu hören hat. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Bischof.
5. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarreirat aus, so rückt bei Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 b) der Kandidat, der bei der Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarreirat nach. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Pfarreirat ein weiteres passiv wahlberechtigtes Mitglied hinzu. Scheidet ein Jugendlicher (16 bis 25 Jahre) während der Amtszeit aus dem Pfarreirat aus und rückt kein Jugendlicher für ihn nach, so beruft der Pfarreirat zusätzlich zum Nachrücker einen Jugendlichen.
6. Scheidet ein Mitglied gem. § 3 Abs. 1 d) aus, kann der leitende Pfarrer im Einvernehmen mit dem Pfarreirat für die restliche Amtszeit eine Nachberufung vornehmen.
7. Wird in Wahlbezirken gewählt, so rückt bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes nach § 3, 1 b der Satzung für Pfarreiräte im Bistum Münster während der Amtszeit der Kandidat, der bei der Wahl im jeweiligen Wahlbezirk die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarreirat nach. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Pfarreirat ein weiteres Mitglied hinzu.

8. Scheiden mehr als die Hälfte der nach § 3 Abs. 1 b) der Satzung für Pfarreiräte im Bistum Münster gewählten Mitglieder aus dem Pfarreirat aus, und kann eine Anzahl von mehr als der Hälfte der nach dieser Vorschrift mindestens zu wählenden Mitglieder über die Ersatzliste nicht wieder hergestellt werden, ist das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der örtlichen Situation entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen bis hin zur möglichen Anordnung der Neuwahl.

§ 6 Konstituierung

1. Spätestens drei Wochen nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des Pfarreirates statt. Dazu lädt der leitende Pfarrer die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 (1) b) und c) ein und stimmt mit ihnen die Berufung der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 d) ab.
2. Innerhalb weiterer drei Wochen findet die zweite Sitzung des Pfarreirates statt, in der auch der Vorstand zu wählen ist. Spätestens in dieser Sitzung wird auch die Vertreterin/der Vertreter für den Kirchenvorstand gewählt/bestimmt (s. § 13).
3. Die Sitzungen des Pfarreirates leitet der leitende Pfarrer bis zur Übernahme des Amtes durch den gewählten Vorsitzenden/die gewählte Vorsitzende.

§ 7 Vorstand

1. Der Pfarreirat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand, dem der leitende Pfarrer kraft Amtes und zwei oder vier zu wählende Mitglieder angehören. Die/der Vorsitzende wird aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes vom Pfarreirat gewählt. Der Vorstand regelt die Stellvertretung.
2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Pfarreirates im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.

3. Ein vom Vorstand entsandtes Mitglied desselben hat das Recht, an dienstlichen Besprechungen der Hauptamtlichen in der Pfarrei teilzunehmen, sofern dort grundlegende pastorale Fragen bearbeitet werden.
4. Der Vorstand vertritt den Pfarreirat in der Öffentlichkeit.

§ 8 Sitzungen

1. Der Pfarreirat tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Pfarreirates oder ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
2. Die Sitzungen des Pfarreirates sind in der Regel öffentlich. Bei besonderen Anliegen sollen Vertreter von Verbänden oder betroffenen Pfarreieinrichtungen zu den Pfarreiratssitzungen eingeladen werden.
3. Nicht öffentlich sind zu behandeln:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind. Die Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit trifft der Vorstand abschließend.
4. Darüber hinaus kann das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersches Offizialat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.
5. Die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.
6. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Sachbeauftragten sowie die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse haben, soweit sie nicht Mitglied des Pfarreirates sind, das Recht, an den Sitzungen des Pfarreirates teilzunehmen und sich zur Sache zu äußern.

7. Über die Sitzungen des Pfarreirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarreirates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 9 Beschlussfassung

1. Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
3. Erklärt der leitende Pfarrer förmlich aufgrund seiner pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass ein Beschluss die Ausübung der Grundaufgaben in der Liturgie, Verkündigung oder Diakonie einschränkt, so hat dieser Einspruch für den Beschluss aufschiebende Wirkung. Die anstehende Frage ist im Pfarreirat innerhalb von sechs Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, ist die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14) anzurufen. Einigt man sich dabei nicht, entscheidet der Bischof.
4. Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates oder des leitenden Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, ist die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14) anzurufen. Kommt eine Einigung dort nicht zustande, entscheidet der Bischof. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 10 Sachausschüsse und Projektgruppen

1. Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarreirates bedürfen, bildet der Pfarreirat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche.
 - a) In die Sachausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Pfarreirates sind. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Beauftragten sollen dem Pfarreirat angehören.
 - b) Die Sachausschüsse haben die Aufgaben, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarreirat, Einrichtungen der Pfarrei und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Pfarreirat durchzuführen. Öffentliche Aussagen und Stellungnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.
2. Für zeitlich befristete Aufgaben können Projektgruppen eingerichtet werden.

§ 11 Gemeindeausschuss

1. Pfarreien können als Gemeinschaft von Gemeinden gestaltet werden. In diesem Fall werden vom Pfarreirat Gemeindeausschüsse eingerichtet. Gemeinde wird hier verstanden als Ort und Gelegenheit, wo das Evangelium und die Lebenswirklichkeit in Freiheit aufeinander treffen. Sind Gemeinden durch Orte geprägt, an denen sich Menschen versammeln (zum Beispiel ehemalige eigenständige Pfarreien, Ortsteile, Seelsorgebezirke), sprechen wir von „territorialer Gemeinde“. Sind Gemeinden durch Lebensräume, Anliegen oder Themen geprägt, die Menschen sammeln, sprechen wir von „personaler Gemeinde“. Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Intensitäten und Dauer aus. Ein Gemeindeausschuss soll für solche Gemeinden eingerichtet werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben.

2. Die Aufgaben der Gemeindeausschüsse von territorialen und personalen Gemeinden sind unterschiedlich.
 - 2.1. Die Aufgaben des Gemeindeausschusses einer territorialen Gemeinde sind insbesondere:
 - a) Ansprechpartner für Gruppen und Einzelpersonen „vor Ort“,
 - b) Schaffung eines „Netzwerkes“ mit weiteren kirchlichen Einrichtungen sowie anderen Partnern im Sozialraum (Kommune, evangelische Kirchengemeinde, Stadtteilinitiativen etc.),
 - c) Gewinnung des Überblicks über den „Sozial- und Lebensraum“,
 - d) Planung von Aktionen und Veranstaltungen,
 - e) Repräsentation bei Anlässen der Gemeinde.
 - 2.2. Die Aufgaben eines Gemeindeausschusses einer Personalgemeinde sind insbesondere die Mitgestaltung des Lebens und Glaubens auf Ebenen der Pfarrei, die Vertretung der Anliegen der Gemeinde auf dieser Ebene sowie die Vernetzung mit anderen Gemeinden und der Pfarrei.
3. Einem Gemeindeausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Pfarreirates an. Dieses gewährleistet den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen Pfarreirat und Gemeindeausschuss.
4. Es können auch alle gewählten und berufenen Pfarreiratsmitglieder der jeweiligen Gemeinde in einen Gemeindeausschuss berufen werden.
5. Der leitende Pfarrer kann Mitglied des Gemeindeausschusses sein oder eine andere Person aus dem Seelsorgeteam entsenden.
6. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.
7. Der Pfarreirat entscheidet über das Verfahren zur Besetzung der Gemeindeausschüsse. Näheres regelt eine entsprechende Ordnung.

§ 12 Pfarrkonvent und Pfarrversammlung

1. Der Pfarreirat lädt einmal im Jahr die Mitglieder des Pastoralteams, der Sachausschüsse, der Projektgruppen, des Kirchenvorstandes und der Gemeindeausschüsse sowie die Vertretungen der Orte kirchlichen Lebens und Glaubens zu einem Pfarrkonvent ein. Dazu gehören auch die Vertretungen kirchlich anerkannter Gruppierungen, Verbände, Institutionen und Träger. Die Veranstaltung ist öffentlich.

Aufgabe des Konventes ist es:

- a) die Vielfalt kirchlichen Lebens in der Pfarrei erlebbar und erfahrbar zu machen,
 - b) zu reflektieren und darzustellen, ob und wie kirchliches Leben in den Lebenswelten der Menschen gestaltet wird,
 - c) die Konzeption und Ausgestaltung der pastoralen, politischen und sozialen Arbeit des Pfarreirates kritisch zu begleiten und Anregungen zur Weiterentwicklung der Arbeit zu geben.
 - d) bei der Umsetzung des lokalen Pastoralplanes mitzuwirken.
2. Der Pfarreirat kann jährlich alle Mitglieder der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung einladen.

§ 13 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss

1. Der Pfarreirat entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses. Es ist berechtigt und auf Verlangen des Pfarreirates verpflichtet, unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht im Pfarreirat zu berichten.
2. Beschlüsse des Pfarreirates, deren Durchführung finanzielle Aufwendungen der Pfarrei erfordern, leitet dieser mit der Bitte um baldige Entscheidung dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zu. Sie werden mit der Mittelbereitstellung wirksam.

3. Der Pfarreirat lädt in der Regel einmal im Jahr den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Hierbei legt er insbesondere die pastoralen Schwerpunkte dar und berichtet über den Stand der Erstellung beziehungsweise Realisierung des lokalen Pastoralplanes.
4. Der Pfarreirat versieht die Genehmigungsvorlage des Haushaltes durch den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat mit seiner Stellungnahme.

§ 14 Schiedsstelle

Die in §§ 5 und 9 genannte Schiedsstelle liegt beim Diözesanrat im Bistum Münster.

§ 15 Übergangsregelung

Der Bischof kann in begründeten Fällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine, abweichende Wahlverfahren oder auch eine von den allgemeinen Regeln abweichende Amtsperiode festlegen.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung ist verbindlich für alle Pfarreiräte im Bistum Münster.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2017 bis 2021 in Kraft und ist erstmals zu der am 11./12. November 2017 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden.

Gleichzeitig treten die Satzung für Pfarreiräte im Bistum Münster vom 1. Februar 2013 sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten entgegengesetzten Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft.

Vor Ablauf der Wahlperiode 2017/2021 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2020 über die weitere Geltung dieser Satzung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Satzung auch für die folgende Wahlperiode.

Münster, den 15. Januar 2017



† DR. FELIX GENN

Bischof von Münster

**WAHLORDNUNG
FÜR
PFARREIRÄTE**

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wahlgrundsätze

1. Die Mitglieder der Pfarreiräte gem. § 3 Abs. 1 b) der Satzung für die Pfarreiräte (PR-Satzung) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Jedes Mitglied einer Pfarrei kann nur einmal wählen. Dies gilt insbesondere auch bei Bildung von Wahlbezirken (§ 4) oder Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrei (§ 7).

§ 2 Wahltermin

1. Die Wahlen der Pfarreiräte finden regelmäßig alle vier Jahre statt, soweit nicht der Bischof in begründeten Fällen eine andere Amtsperiode festlegt.
2. Der Wahlausschuss bestimmt das oder die Wahllokale und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest.

§ 3 Zahl der Mitglieder

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus § 3 Abs. 1 b) der PR-Satzung.

§ 4 Bildung von Wahlbezirken

1. Eine Pfarrei kann – anstelle der einheitlichen Wahl für das gesamte Gebiet der Pfarrei – eine Wahl nach Wahlbezirken vornehmen, wenn dies aus pastoralen oder räumlichen Gründen angezeigt ist. Darüber entscheidet der Pfarreirat. Wird die Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden gebildet, so werden Wahlbezirke übereinstimmend mit den jeweiligen Gemeindegebieten fest-

gelegt. Ansonsten findet die einheitliche Wahl für das gesamte Gebiet der Pfarrei statt. Die Entscheidung für die Wahl nach Wahlbezirken muss spätestens drei Monate vor der Wahl getroffen werden.

2. Entscheidet sich eine Pfarrei nach Wahlbezirken zu wählen, so sind die Bischöfliche Behörde und der Wahlausschuss unverzüglich zu informieren.
3. Werden Wahlbezirke gebildet, so ist jeder Wahlberechtigte in dem Wahlbezirk wahlberechtigt, in dem er ansässig ist oder gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 PR-Satzung aktiv ist.

§ 5 Wahlverfahren bei einheitlichen Wahlen und Wahlen in Wahlbezirken

1. Wird einheitlich für die gesamte Pfarrei gewählt, so wird eine einheitliche Kandidatenliste aufgestellt.
2. Wird in Wahlbezirken gewählt, so muss der Pfarreirat gleichzeitig mit der Entscheidung für die Wahl in Wahlbezirken festlegen, ob die Wahl als paritätische Wahl (nachfolgend 3.), als proportionale Wahl (nachfolgend 4.) oder als modifiziert proportionale Wahl (nachfolgend 5) durchgeführt werden soll und dies unverzüglich dem Wahlausschuss und der Bischöflichen Behörde mitteilen.
3. Im Fall der paritätischen Wahl wird aus jedem Wahlbezirk die gleiche Zahl zu wählender Mitglieder gewählt, mithin die Zahl der Sitze nach § 3 Abs. 1 b) der PR-Satzung auf die Wahlbezirke verteilt.
4. Im Fall der proportionalen Wahl nach Wahlbezirken wird die Zahl der nach § 3 Abs. 1 b) der PR-Satzung zu wählenden Mitglieder nach der Zahl der in dem jeweiligen Wahlbezirk ansässigen Gemeindemitglieder auf die jeweiligen Wahlbezirke aufgeteilt.
5. Im Fall der modifiziert proportionalen Wahl wird die Zahl der nach § 3 Abs. 1 b) zu wählenden Mitglieder nicht strikt nach der Zahl der in dem jeweiligen Wahlbezirk ansässigen Gemeindemitglieder ermittelt, sondern nach einem vom Pfarreirat festgelegten Proporzschlüssel unter Berücksichtigung ortspezifischer Kriterien.

6. Die Ermittlung der Zahl der für die einzelnen Wahlbezirke zu wählenden Mitglieder (Abs. 3., 4. oder 5.) erfolgt durch den Wahlausschuss.
7. Für die Durchführung der Wahl wird vom Wahlausschuss ein einheitlicher Stimmzettel mit den Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten erstellt, auch wenn nach Wahlbezirken gewählt wird. In letzterem Fall werden die Kandidatinnen und Kandidaten nach entsprechend gekennzeichneten Wahlbezirken getrennt aufgeführt.
8. Die Wahlberechtigten einer Pfarrei haben gleiches Stimmrecht; jeder kann maximal soviel Stimmen abgeben und auf die Kandidaten auf dem Wahlzettel verteilen, wie nach § 3 Abs. 1 b) der PR-Satzung Mitglieder zu wählen sind. Keinem Kandidaten darf mehr als eine Stimme gegeben werden.
9. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen; sofern nach Wahlbezirken gewählt wird, sind aus den jeweiligen Wahlbezirken entsprechend der dort zu wählenden Zahl der Mitglieder die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.

§ 6 Wahl in Personalgemeinden

Personalgemeinden können dem Pfarreirat einen Antrag auf Einrichtung eines Gemeindeausschusses vorlegen. Der Pfarreirat seinerseits kann Personalgemeinden auf die Möglichkeit der Wahl eines Gemeindeausschusses hinweisen.

Ein Gemeindeausschuss soll für solche Gemeinden eingerichtet oder gewählt werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben.

Die Entscheidung für die Wahl beziehungsweise Einrichtung von Gemeindeausschüssen muss spätestens drei Monate vor der Wahl getroffen werden. Die Entscheidung liegt beim aktuellen Pfarreirat.

§ 7 Aktives und passives Wahlrecht

Die aktive und passive Wahlberechtigung ergeben sich aus § 4 der PR-Satzung.

§ 8 Wahlrecht in einer anderen Pfarrei

1. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrei ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der PR-Satzung auf Antrag möglich.
2. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste ist an den Wahlausschuss der Wahlpfarrei zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
3. Wird dem Antrag zugestimmt, sind sowohl der Antragsteller als auch dessen Wohnsitzpfarrei unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Wahlausschuss der Wahlpfarrei teilt der Wohnsitzpfarrei die erfolgte Eintragung in die Wählerliste mit und bittet um Streichung des Namens aus der Wählerliste der Wohnsitzpfarrei.
4. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe hierüber schriftlich zu benachrichtigen.

II. WAHLVORBEREITUNG

§ 9 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarreirat mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
2. Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der leitende Pfarrer oder ein von ihm benannter Vertreter und
 - b) sechs vom bisherigen Pfarreirat zu wählende Mitglieder.

3. Wo kein Pfarreirat besteht, beruft der leitende Pfarrer sechs wahlberechtigte Pfarreimitglieder in den Wahlausschuss.
4. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 10 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

1. Kandidaten für die Wahl des Pfarreirates aufzustellen (Wahlvorschlag, § 10),
2. die eingehenden Ergänzungsvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen (§ 11),
3. den endgültigen Wahlvorschlag bekannt zu geben (§ 12),
4. Wahllokale und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 2 Abs. 2),
5. die Stimmzettel zu erstellen (§ 5 Abs. 6),
6. das Wählerverzeichnis, gegebenenfalls getrennt nach Wahlbereichen, zu erstellen,
7. den Wahlvorstand zu bestellen (§ 12),
8. das Ergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen (§ 16) sowie bei Wahlen nach Wahlbezirken über die den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnende Zahl der Sitze im Pfarreirat (§ 5 Abs. 5) und über Anträge nach § 7 Abs. 2 zu entscheiden.

§ 11 Wahlvorschläge

1. Die vom Wahlausschuss aufzustellende Vorschlagsliste soll wenigstens ein Viertel mehr Kandidaten enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Die Liste muss jedoch mindestens zwei Kandidaten mehr enthalten, als zu wählen sind, bei Wahlen nach Wahlbezirken je Wahlbezirk mindestens einen Kandidaten mehr als zu wählen ist.

Der Wahlausschuss kann zur Vorbereitung seines Wahlvorschlages zu einer Pfarrversammlung einladen.

2. Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten – gegebenenfalls getrennt nach Wahlbezirken – in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Beruf, Alter und Wohnung aufzuführen.
3. Der Wahlausschuss macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Pfarrei bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht offen zu legen. Er ist außerdem der Pfarrei in sonstiger geeigneter Weise, zum Beispiel in den Gottesdiensten, durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.
4. Gleichzeitig ist die Pfarrei darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlages weitere Vorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können; der Vorschlag des Wahlausschusses wird um diese ergänzt.
5. Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarreirat zu wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zwölf Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.

§ 12 Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag (gegebenenfalls getrennt nach Wahlbezirken) in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und in den Gottesdiensten am Sonntag vor der Wahl und in sonstiger Weise (zum Beispiel durch Wahlbenachrichtigung, Aushang oder im Pfarrbrief) bekannt zu geben.

III. WAHLDURCHFÜHRUNG

§ 13 Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand mit drei, fünf oder sieben Mitgliedern zu bestellen. Kandidaten für die Wahl des Pfarreirates können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Wähler zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlhandlung

1. Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
2. Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind.
3. Niemand darf der Zutritt zum Wahlraum während des für die Wahl festgelegten Zeitrahmens und die Beobachtung des Ablaufs verboten werden, sofern dadurch die Wahlhandlung nicht gestört wird. Dies gilt auch nach Schluss der Wahl bis zum Ende der Stimmenauszählung und der Verkündung des Wahlergebnisses mit Eintragung in die Niederschrift und deren abschließender Unterzeichnung.

§ 15 Briefwahl

1. Briefwahl ist auf Antrag möglich. Zu ihrer Ausübung erhält der Wähler einen Briefwahlschein.
2. Die Briefwahl kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich bei dem Wahlausschuss (Postanschrift des Pfarrbüros) beantragt werden. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
3. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.
4. Der Wähler hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 15a Allgemeine Briefwahl (Barrierefreie Wahl)

1. Auf Beschluss des Pfarreirates, kann die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt werden. In diesem Fall erhält jede oder jeder Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen. Der Beschluss muss der Geschäftsstelle des Diözesanrates drei Monate vor der Wahl zugehen. Mit dem Beschluss sind verbindliche Angaben zum Wahlverfahren nach § 5 zu machen. Über die Kostentragung ist das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.
2. Allen Wahlberechtigten werden bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - Briefwahlschein,
 - Stimmzettel,
 - Stimmzettelumschlag,
 - Briefwahlumschlag.

Die Bereitstellung der notwendigen Briefwahlscheine, der Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge an den Wahlausschuss erfolgt durch das Bischöfliche Generalvikariat. Der Stimmzettel ist den Wahlunterlagen durch den Wahlausschuss beizufügen. Die Kosten eines gegebenenfalls Versands der Unterlagen (Porto) an die Wahlberechtigten sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Eine persönliche Zustellung ist möglich.

Erhält ein Wahlberechtigter seine Briefwahlunterlagen nicht 10 Tage vor dem Wahltermin, hat sich dieser spätestens bis zum Mittwoch vor dem Wahltag an die zuständige Kirchengemeinde zu wenden. Die Kirchengemeinde hat ihm seine Briefwahlunterlagen noch vor dem Wahltermin zuzuleiten. Erfolgt eine Anzeige über die fehlenden Wahlunterlagen nicht fristgerecht, so kann der Wahlberechtigte nicht an der Wahl teilnehmen. Ein Einspruch gegen die Wahl aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

*(*Kirchliches Amtsblatt Münster 2021 Nr. 6 - Artikel 121. Die Änderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Münster, den 17. Mai 2021)*

3. Der Wähler füllt gemäß § 14 Ziffer 2 persönlich den Stimmzettel aus und übermittelt den Briefwahlumschlag mit den weiteren Wahlunterlagen durch die Post oder auf einem anderen Weg dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt oder lässt den Wahlbrief bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler durch seine Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

** § 15a „Allgemeine Briefwahl“ Ziffer - 2. - wird im Anschluss an die bisherige Fassung wie folgt ergänzt:*

Erhält ein Wahlberechtigter seine Briefwahlunterlagen nicht 10 Tage vor dem Wahltermin, hat sich dieser spätestens bis zum Mittwoch vor dem Wahltag an die zuständige Kirchengemeinde zu wenden. Die Kirchengemeinde hat ihm seine Briefwahlunterlagen noch vor dem Wahltermin zuzuleiten. Erfolgt eine Anzeige über die fehlenden Wahlunterlagen nicht fristgerecht, so kann der Wahlberechtigte nicht an der Wahl teilnehmen. Ein Einspruch gegen die Wahl aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

4. Die eingehenden Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.
5. Zu Beginn des festgelegten Abstimmungszeitraums werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.
6. Auch bei der Durchführung einer allgemeinen Briefwahl ist vom Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal einzurichten. Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefe abgegeben werden können. § 14 Ziffer 3 und § 16 Ziffer 3 und 4 sind zu gewährleisten. Zu Entgegennahme der Briefwahlunterlagen ist je (Filial-)Wahllokal ein Wahlvorstand mit drei anwesenden Mitgliedern zu bestellen.

§ 16 Stimmabgabe in Filialwahllokalen

1. Bei der Wahl in Wahlbezirken oder in Pfarreien mit einer oder mehreren Filialkirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche gleichzeitig auch die Wahl in Wahlräumen in den Wahlbereichen oder an den Filialkirchen stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrei wählen kann. Für diese Wahl ist eine Wahlliste zu führen, in welche der Wähler mit vollständigem Namen und seiner Hauptwohnung einzutragen ist.
2. Nach Eintragung in die Wahlliste erhält der Wähler die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). Der ausgefüllte Stimmzettel wird in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben. Vor der Stimmabgabe ist der Briefwahlumschlag mit vollständigem Namen und der Hauptwohnung des Wählers zu versehen.
3. Nach Ende der Wahl werden Wahlbriefe und Wahlliste unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt.

4. Die in Filialwahllokalen abgegebenen Briefumschläge werden mit den Eintragungen in der Wahlliste und dem Wählerverzeichnis verglichen. Erst wenn alle Wahlbriefe geprüft sind, werden sie geöffnet und die Wahlumschläge in die Wahlurne des Wahllokals an der Pfarrkirche gegeben.

IV. ABSCHLUSS DER WAHL

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) er unterschrieben oder anderweitig kenntlich gemacht ist,
 - b) gewählte Kandidaten nicht eindeutig beziehungsweise ausreichend kenntlich gemacht sind,
 - c) auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen waren,
 - d) einzelne Kandidateninnen/Kandidaten mehrfach angekreuzt sind,
 - e) neben der Kennzeichnung der/des Gewählten weitere Zusätze angebracht wurden oder
 - f) mehr als ein Stimmzettel in einem Umschlag enthalten ist.
3. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand. Für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe der Entscheidung kurz anzugeben.
4. Das Ergebnis der vorläufigen Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

§ 18 Wahlprüfung

1. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
2. Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist das Wahlergebnis in sonstiger geeigneter Form, zum Beispiel durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.
3. Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Die Anfechtung kann nur auf Mängel gestützt werden, die in der Person einer oder eines Gewählten liegen. Die Anfechtung kann nur gestützt werden auf Nichteinhaltung der Maßgaben gemäß § 4 der Satzung bei Gewählten oder auf Verfahrensmängel, die für den Ausgang der Wahl erheblich sein können.

Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Bekanntgabe

1. Die Namen aller Mitglieder des Pfarreirates sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind vom leitenden Pfarrer bis spätestens sechs Wochen nach dem Wahltermin der Pfarrei bekannt zu geben.
2. Der Vorsitzende sendet unverzüglich, jedenfalls binnen von 14 Tagen nach der Wahl, den Wahlbericht über den Diözesanrat an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat.

3. Die/der Vorsitzende teilt innerhalb von acht Wochen nach der Wahl dem Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflich Münsterschen Officialat über den Diözesanrat die Zusammensetzung des Pfarreirates (Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder, des Vorstandes und der/des Vorsitzenden) mit.

§ 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

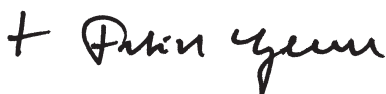
Diese Wahlordnung ist verbindlich für alle Pfarreiräte im Bistum Münster.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2017 bis 2021 in Kraft und ist erstmals zu der am 11./12. November 2017 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden.

Gleichzeitig treten die Wahlordnung für Pfarreiräte im Bistum Münster vom 1. Februar 2013 sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft.

Vor Ablauf der Wahlperiode 2017/2021 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2020 über die weitere Geltung dieser Wahlordnung im Diözesanrat zu beraten/ zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Wahlordnung auch für die folgende Wahlperiode.

Münster, den 15. Januar 2017



† DR. FELIX GENN

Bischof von Münster

**ORDNUNG
FÜR
GEMEINDEAUSSCHÜSSE**

Pfarreien können als Gemeinschaft von Gemeinden gestaltet werden. In diesem Fall werden vom Pfarreirat Gemeindeausschüsse eingerichtet. Gemeinde wird hier verstanden als Ort und Gelegenheit, wo das Evangelium und die Lebenswirklichkeit in Freiheit aufeinander treffen. Sind Gemeinden durch Orte geprägt, an denen sich Menschen versammeln (zum Beispiel ehemalige eigenständige Pfarreien, Ortsteile, Seelsorgebezirke), sprechen wir von „territorialer Gemeinde“. Sind Gemeinden durch Lebensräume, Anliegen oder Themen geprägt, die Menschen sammeln, sprechen wir von „personaler Gemeinde“. Gemeinden zeichnen sich durch unterschiedliche Intensitäten und Dauer aus. Ein Gemeindeausschuss soll für solche Gemeinden eingerichtet werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben.

Sie haben die Aufgabe, kirchliches Leben im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Pfarrei zu entwickeln und zu organisieren. Gemeindeausschüsse sind Bestandteile des gemeinsamen Handelns des Pfarreirates. Beschlüsse des Pfarreirates sind für Gemeindeausschüsse bindend. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.

§ 1 Zentrale Aufgaben

1. Die Aufgaben der Gemeindeausschüsse von territorialen und personalen Gemeinden sind unterschiedlich.
2. Die Aufgaben der Gemeindeausschusses einer territorialen Gemeinde sind insbesondere:
 - a) Ansprechpartner für Gruppen und Einzelpersonen „vor Ort“,
 - b) Schaffung eines „Netzwerkes“ mit weiteren kirchlichen Einrichtungen sowie anderen Partnern im Sozialraum (Kommune, evangelische Kirchengemeinde, Stadtteilinitiativen etc.),
 - c) Gewinnung des Überblicks über den „Sozial- und Lebensraum“,
 - d) Planung von Aktionen und Veranstaltungen,
 - e) Repräsentation bei Anlässen der Gemeinde.

3. Die Aufgaben eines Gemeindeausschusses einer Personalgemeinde sind insbesondere die Mitgestaltung des Lebens und Glaubens auf Ebene der Pfarrei, Vertretung der Anliegen der Gemeinde auf dieser Ebene sowie die Vernetzung mit anderen Gemeinden und der Pfarrei.

§ 2 Mitglieder

Der Pfarreirat entscheidet über das Verfahren zur Besetzung der Gemeindeausschüsse (§ 3).

1. Einem Gemeindeausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Pfarreirates an. Dieses gewährleistet den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen Pfarreirat und Gemeindeausschuss.
2. Es können auch alle gewählten und berufenen Pfarreiratsmitglieder der jeweiligen Gemeinde in einen Gemeindeausschuss berufen werden.
3. Der leitende Pfarrer kann Mitglied des Gemeindeausschusses sein oder eine andere Person aus dem Seelsorgeteam entsenden.

§ 3 Verfahren zur Besetzung des Gemeindeausschusses

Zur Besetzung des Gemeindeausschusses bestehen die im Folgenden unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Möglichkeiten (für Gemeindeausschüsse von personalen Gemeinden nur Ziffer 1 und 2), aus denen der Pfarreirat sich rechtzeitig vor der Pfarreiratswahl für eine entscheidet. Diese Entscheidung gilt auf dem Gebiet einer Pfarrei verbindlich für alle zu bildenden Gemeindeausschüsse.

1. Berufung

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden vom Pfarreirat analog zum Verfahren für die Besetzung von Sachausschüssen berufen (vgl. § 10 der Pfarreiratssatzung).

2. Wahl auf einer Gemeindeversammlung

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf einer Gemeindeversammlung geheim gewählt, sofern sich die Versammlung nicht auf eine andere Form verständigt. Der Pfarreirat beruft dazu einen Wahlausschuss für die Wahl des Gemeindeausschusses, der ein angemessenes Wahlverfahren erarbeitet und die Wahl durchführt.

3. Wahl analog der Pfarreiratswahl (nur für territoriale Gemeindeausschüsse)

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gemeinde zur selben Zeit und unter denselben Bedingungen wie der Pfarreirat gewählt. Die geltende Wahlordnung für Pfarreiräte findet entsprechend Anwendung. Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Wahlausschuss für die Pfarreiratswahl.

§ 4 Konstituierung, Leitung und Arbeitsweise

1. Spätestens vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Pfarreirates findet auf Einladung des nach § 2.1 geborenen Mitglieds die konstituierende Sitzung des Gemeindeausschusses statt.
2. Der Gemeindeausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Leitung, die von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden kann. Die Leitung steht dem Gemeindeausschuss vor, vertritt ihn in der lokalen Öffentlichkeit und trägt für die Anbindung an den Pfarreirat Sorge.
3. Für Arbeitsweise und Beschlussfassung des Gemeindeausschusses gelten § 8 und § 9 der Satzung für die Pfarreiräte. Gibt sich der Gemeindeausschuss eine eigene Geschäftsordnung, so bedarf diese der Zustimmung des Pfarreirates.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

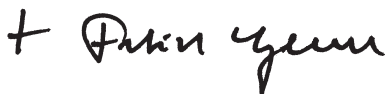
Diese Ordnung für Gemeindeausschüsse ist verbindlich für alle Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse im Bistum Münster.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2017 bis 2021 in Kraft und ist erstmals zu der am 11./12. November 2017 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden.

Gleichzeitig treten die Ordnung für Gemeindeausschüsse im Bistum Münster vom 1. Februar 2013 sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft.

Vor Ablauf der Wahlperiode 2017/2021 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2020 über die weitere Geltung dieser Ordnung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Ordnung auch für die folgende Wahlperiode.

Münster, den 15. Januar 2017



† DR. FELIX GENN

Bischof von Münster

KONTAKTE

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Geschäftsstelle Diözesanrat

Lisa Rotert
Rosenstraße 17
48135 Münster
Fon 0251 495-17080
Fax 0251 495-17083
rotert@bistum-muenster.de

Abteilung Recht

Dominique Hopfenzitz
Fon 0251 495-17108
hopfenzitz@bistum-muenster.de

Referat Pastoralberatung

Christoph Speicher
Fon 0251 495-6223
speicher@bistum-muenster.de

Pastoralberatung im Bistum Münster berät und begleitet Kirchengemeinden, Einrichtungen und Verbände in Ihren spezifischen Entwicklungs- und Veränderungsprozessen.

Strategiebereich Pastoralentwicklung

Martin Schroer

Fon 0251 495 6108

pastoralentwicklung@bistum-muenster.de

www.bistum-muenster.de/pastoralentwicklung

Begleitung, Information und Unterstützung bei allen Fragen der grundsätzlichen Weiterentwicklung der Pastoral in unseren Pfarreien

BISCHÖFLICH MÜNSTERSCHE OFFIZIALAT VECHTA

Geschäftsstelle des Pastoralrates

Arnold Kalvelage

Bahnhofstraße 6

49377 Vechta

Fon 04441 872 250

pastoralrat@bmo-vechta.de

Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung Zentrale Aufgaben
Geschäftsstelle Diözesanrat
Rosenstraße 17
48143 Münster